



EHC Uzwil Hawks 1941 gegründet am 11. Oktober 1941

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "EHC Uzwil (EHCU)" besteht seit dem 11.10.1941 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uzwil.
Der EHCU ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der EHCU bezweckt allgemein die Ausübung und Förderung des Eishockeysports namentlich durch:

- a) Teilnahme an Meisterschafts- und Spielbetrieb des Schweizerischen Eishockey-Verbandes
- b) gezielte Nachwuchsförderung
- c) Teilnahme an Freundschaftsspielen und Turnieren sowie die Organisation von solchen
- d) Imageförderung bei Behörden und in der Öffentlichkeit
- e) Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit
- f) Förderung des Schiedsrichterwesens

Der EHCU kann andere Sportarten unterstützen, mit anderen Sportvereinen und - Institutionen zusammenarbeiten und entsprechenden Institutionen beitreten.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der EHCU ist Mitglied des Schweizerischen Eishockeyverbandes sowie des Kantonalen Eislauf- und Eishockeyverbandes St. Gallen/Appenzell; er ist als solches den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

2. Mitgliedschaft

2.1 Allgemeines

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft im allgemeinen

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Personenverbindungen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der EHCU umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (für den EHCU lizenzierte Erwachsene, inkl. Leihspieler)
- b) Nachwuchsmmitglieder
(für den EHCU lizenzierte Jugendliche, die gemäss den Reglementen/Bestimmungen des SEHV altersmässig in einer Nachwuchswuchsmannschaft spielen können, inkl. Leihspieler)
- d) Vorstandsmitglieder
(von der HV für die Dauer eines Jahres als Vorstand gewählte Einzelmitglieder)
- e) Ehrenmitglieder
(Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten um den EHCU oder den Eishockeysport; eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf Antrag eines Mitgliebes oder des Vorstandes durch die HV erfolgen)
- f) Schiedsrichtermmitglieder
(im gültigen Schiedsrichterverzeichnis des SEHV für den EHCU eingeschriebene Schiedsrichter)
- g) Passivmitglieder
(den EHCU durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages finanziell unterstützende Mitglieder.)
- h) Trainermitglieder
(ausgebildete und vom Verband und von J+S als hinreichend qualifiziert bewertete Coaches und Trainer)
- i) Seniorenmitglieder
(Teilnahme am Senioren-Trainingsbetrieb)

Aktiv-, Nachwuchs-, Trainer- und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Verein als Als Mitglied angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft gemäss Art. 5 lit. a) und b) sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Ein entsprechender Entscheid des Vorstandes kann vom Betroffenen mit Rekurs an die HV weitergezogen werden.

Das Aufnahmegesuch eines handlungsunfähigen Mitgliedes muss vom Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Aktiv unterstützende Mitglieder und Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch die Bezahlung des entsprechenden Beitrages sowie durch eine ausdrückliche Willensäusserung.

Art. 7 Anerkennung der Statuten

Mit dem Aufnahmegesuch bzw. der Annahme einer Ernennung anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse. Die Mitglieder sind damit verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben, sich den Anordnungen des Vereinsvorstandes zu unterziehen und die statutarischen Beiträge zu bezahlen. Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht beendet haben, sind alle Einzelmitglieder an den Vereinsversammlungen teilnahmeberechtigt; alle Einzelmitglieder - ausgenommen die Passivmitglieder - sind stimm- und wahlberechtigt. Für jedes Nachwuchsmitglied, welches das 15. Altersjahr noch nicht beendet hat, sind die gesetzlichen Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht setzt Handlungsfähigkeit voraus. Die Mitglieder sind auch berechtigt, dem Vorstand und den Vereins-Versammlungen Anträge zu unterbreiten.

Die übrigen Mitgliedschaftsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Jedes Kollektivmitglied kann sich an der Hauptversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EHCU trotz Mahnung nicht bis Ende eines Vereinsjahres erfüllen, werden in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt von Art. 10 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, darf aber für Aktivmitglieder bzw. für Nachwuchsmitglieder folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) für Aktivmitglieder Fr. 1000.–
- b) für Nachwuchsmitglieder Fr. 900.–

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge jeweils bis spätestens am 31. August

eines jeden Jahres zu bezahlen.

Art. 10 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des aktuellen Vorstandes sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

An andere und von anderen Vereinen ausgeliehene Mitglieder, Trainer und lizenzierte Schiedsrichter können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand anderen Einzelmitgliedern auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise und für eine beschränkte Dauer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11 Versicherungen

Jedes Aktiv-, Nachwuchs- und Schiedsrichter-Mitglied des EHCU ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern; der EHCU empfiehlt, sich auch gegen Ansprüche aus Haftpflicht zu versichern.

Der EHCU lehnt jegliche Schaden- bzw. Haftpflichtansprüche der Spieler/Schiedsrichter bei Unfällen/Schäden im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ab. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen sowie besondere Vorschriften des SEHV.

Alle Spieler sind verpflichtet, während den Spielen wie den Trainings die vom SEHV verbindlich vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu tragen

Für den unfallbedingten Ausfall von Erwerbseinkünfte aus Arbeitsverhältnissen, die Spieler, Trainer oder Schiedsrichter mit Dritten eingegangen sind, verschafft der EHCU keine Deckung.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein; mit einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem EHCU.

Art. 12 Austritt

Austritte aus dem EHCU und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können grundsätzlich nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, sie sind dem Vorstand oder der Leitung Nachwuchs schriftlich mitzuteilen.

Austretende Mitglieder sind wie folgt kostenpflichtig:

Erfolgt ein Austritt bis zum 31. Juli der jeweiligen Saison ist die Hälfte des Mitgliederbeitrages geschuldet, erfolgt der Austritt nach dem 1. August ist der komplette Jahresbeitrag geschuldet.

Austrittsgesuche von Aktiv- und Nachwuchsmitgliedern, die einen Vereinswechsel bezwecken, sind auf Ende des Vereinsjahres bzw. innerhalb der Transferfristen des SEHV einzureichen; solche Vereinswechsel werden nach den Bestimmungen des SEHV behandelt. Besondere Abmachungen mit Aktivmitgliedern und Mitgliedern, welche eine administrative Funktion

ausüben, bleiben vorbehalten.

Art. 13 Sanktionen/Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des EHCU zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vereinsvorstand mit Sanktionen belegt werden.

Je nach der Art bzw. der Schwere der Zuwiderhandlung bzw. der Pflichtverletzung bestehen die Sanktionen in Verweis, Busse, vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss eines Mitgliedes; jede Sanktion ist dem bzw. den Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Einem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Einem gebüssten und/oder ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die der Bussenverfügung /dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft

Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für zwei Vereinsjahre trotz Mahnung im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft ohne weitere Nachricht auf Ende des zweiten Vereinsjahres, für welches das Mitglied säumig ist. Die ausstehenden Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

Art. 15 Lizenzfreigabe

Einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Aktiv- oder Nachwuchsmitglied wird die Freigabeerklärung zuhanden des neuen Vereins nur erteilt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem EHCU restlos nachgekommen ist; die jeweils massgeblichen Bestimmungen des Lizenz-, Transfer- und Qualifikationsreglementes des SEHV sind anwendbar.

3. Organisation

3.1 Im Allgemeinen

Art. 16 Organe

Organe des EHCU sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

3.2 Die Hauptversammlung

Art. 17 Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung; sie setzt sich aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des EHCu zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Art. 33) statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss dies tun, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Das genaue Datum wird in jedem Fall durch den Vorstand bestimmt. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit der Durchführung; diese Angaben können auch durch eine offizielle Vereinszeitschrift erfolgen.

Art. 18 Antragsrecht, Traktandenliste

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und ausreichend begründet eingereicht werden (Ausnahme gemäss Art. 39 Abs. 2). Verspätet eingegangene Anträge können an der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren bzw. nicht rechtzeitig und qualifiziert als Anträge eingereicht wurden, kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Kompetenzen

Der Hauptversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten sowie des Junioren-Obmanns
- c) Abnahme der Jahresrechnung(en) und des Revisorenberichts bzw. der Revisorenberichte
- d) Genehmigung von Reglementen
- e) Genehmigung der Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge Rahmen der statutarischen Bestimmungen
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Revision der Statuten
- i) Fusionen und Auflösung des Vereins
- k) Rekursentscheid über den Vereinsausschluss und Bussenverfügungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art. 20 Ständige Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler, Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte

- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahlen des Vorstandes
 - des Präsidenten sowie der Vorstandsmitglieder (als Gremium)
 - der Rechnungsrevisoren
- h) Ehrungen
- i) Anträge
- j) Allgemeine Umfrage

Art. 21 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 8 hat jedes Mitglied eine Stimme.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Stimmenthaltungen werden nicht ausgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 23 Statutenrevision; Abberufung von Vorstandsmitgliedern, anderen Vereinsorganen

Beschlüsse über die Abberufung von einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder anderer Vereinsorgane vor Ablauf der Amtszeit bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 24 Geheime Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 25 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit, ein vom Vorstand bezeichneter Tagespräsident.

Das Protokoll führt eine vom Vorstand bezeichnete Sekretärin bzw. ein Sekretär.
Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler in offener Abstimmung.

3.3 Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert er sich selbst und bildet Ressorts nach eigenen Zweckmässigkeitsüberlegungen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig.

Die Mitglieder werden über unterjährige Wechsel von Vorstandsmitgliedern ausreichend informiert.

Art. 27 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er erledigt alle nicht der Hauptversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- a) Festlegung der Vereinsziele und der zu deren Realisierung erforderlichen Mittel und Massnahmen, insbesondere Meldung, Nichtmeldung, Zusammenlegung von Mannschaften mit Kooperationspartnern, gemeinsamen Trainingsbetrieb und den Einsatz von eigenen Spielern in Lizenzmannschaften von Partnervereinen.
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- d) Aufstellung aller erforderlichen Reglemente, wobei ein Geschäftsreglement von der Hauptversammlung zu genehmigen ist
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Hauptversammlung (Art. 13 Abs. 4)
- f) Sicherstellung einer genügenden Anzahl hinreichend qualifizierter Trainer zur Nachwuchsförderung und zur Beantragung von möglichen Zuschüssen von J+S und SEHV und anderen Fördergeldern
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarkommission
- h) Informationswesen
- i) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Spielern und Trainern, Transferwesen
- j) Sicherstellung der steuer- und sozialversicherungskonformen Ausgestaltung der Lohnbuchhaltung und der Verbuchung von Erlösen.
- k) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten
- l) Wahl der Disziplinar- und Transferkommission
- m) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung und der durch diese zu entscheidenden Angelegenheiten

Art. 28 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Geschäftsleitung) zu delegieren, welchem zwingend der Präsident, der Finanzchef und der Sportchef angehören müssen. Der Vorstand kann auch für bestimmte Zweige ständige Kommissionen und Abteilungen - insbesondere eine selbständige Nachwuchsabteilung - bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.

Für besondere, befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der ständigen Kommissionen regelt der Vorstand in einem Geschäftsreglement.

Für den EHCU sind nur Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen selbständig fest.

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Tagesgeschäfte ein Sekretariat führen.

Art. 29 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung erforderlich.

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung beschliessen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 30 Wahl

Die Hauptversammlung bestellt aus den Einzelmitgliedern zwei ordentliche Rechnungsrevisoren. Mindestens einer der ordentlichen Rechnungsrevisoren muss ein Büchersachverständiger sein. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre.

Anstelle von Einzelmitgliedern sind auch ein Kollektivmitglied oder eine Aussenstehende natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor wählbar.

Art. 31 Auftrag

Die Rechnungsrevisoren haben analog den aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 728 OR) zu prüfen, ob

- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, und
- die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) entsprechen.

Die Revisoren haben der Hauptversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen auch der Hauptversammlung, mitzuteilen.

4. Finanzen

Art. 32 Vereinseinnahmen

- a) den Mitgliederbeiträgen (Art. 9)
- b) den Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) den Transfereinnahmen
- d) den Einnahmen aus Werbe- und Sponsoring-Verträgen
- e) den Beiträgen der den EHCU unterstützenden Vereinigungen
- f) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

Art. 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des EHCU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte maximale Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Art. 34 , Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

5. Rechtspflege

Art. 35 Rechtspflege des SEHV

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Rechtssätze des SEHV zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören, unterliegen nicht der zivilen sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit des SEHV (Art. 66 ff. SEHV-Statuten). Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Art. 36 Schlichtungsstelle SEHV

Bei Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte ist eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Verein vorgängig der Schlichtungsstelle des SEHV mit Sitz in Zürich zu unterbreiten (Art. 69 der Statuten SEHV).

Art. 37 Disziplinarkommission

Für die Behandlung von Disziplinarfällen bestellt der Vorstand eine Disziplinarkommission (Art. 27, lit. k), bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

6. Ethik-Statut SIHF

Der EHC Uzwil setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EHC Uzwil anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der EHC Uzwil und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der EHC Uzwil unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den

EHC Uzwil selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der EHC Uzwil sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das EthikStatut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

7. Good Governance

Branchenstandard für den Schweizer Sport (BASPO)

- **Bindung an übergeordnete Regeln** Der Sportverein ist Mitglied der SIHF und des Regionalgremiums. Die Statuten und Reglemente des IIHF, des SIHF, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalgremiums sind für den EHC Uzwil Hawks und dessen Mitglieder verbindlich. Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.
- **Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut** Als Mitglied der SIHF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- **Geschlechterquote** Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.
- **Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken** Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes und Funktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in

irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- **Verhinderung Wettkampfmanipulation** Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Eishockeysport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der IIHF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

8. Schlussbestimmungen

Art. 38 Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des EHCU oder eine Fusion kann nur von einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Hauptversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr.

Ist die erste ausserordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite einberufen werden, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Die ausserordentliche Hauptversammlung bestimmt für die Vereins-Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Liquidation ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes durchzuführen (Art. 742 ff. OR).

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Hauptversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sports zu verwenden.

Art. 39 Revisionsbestimmungen der Statuten

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Eine Totalrevision der Statuten muss eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/4 der Stimmberechtigten mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung ein entsprechendes Begehren stellen.

Total revidierte Statuten müssen von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

Art. 40 Uebergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Hauptversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Vorliegende Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 14.06.2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Uzwil, 11.06.2025

EHC Uzwil Hawks


Philipp Herzog

Präsident